



Der Streuer, der eine individuelle Dosierung auf der rechten und linken Seite zulässt, wurde beim Netzwerktreffen vorgestellt.

FOTO: ARTIFARM/HOCHSCHULE STRALSUND

Um wirksam dem Strukturwandel in Mecklenburg-Vorpommern entgegenzuwirken, will das Netzwerk ArtiFarm (Artificial Intelligence in Farming) eine zukunftsweisende Landwirtschaft mit digitaler und KI-gestützter Infrastruktur etablieren. Dazu haben sich seit dem Start im Jahr 2020 über 95 institutionelle Akteure mit über 150 aktiven Personen zusammengetan und arbeiten an der Digitalisierung der Landwirtschaft in der Region zwischen Rügen und der Müritz. Zu den Partnern zählen Forschungseinrichtungen, Landwirtschaftsbetriebe, Verbände, Vereine, Unternehmen und Start-ups.

Das Bündnis verfolgt u. a. das Ziel, mithilfe von Smart-Farming-Ansätzen Betriebsmittel noch effektiver einzusetzen und zugleich die CO₂-Bilanzen der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern. Es möchte substanzielle Beiträge zur weiteren Optimierung des Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes leisten und die landwirtschaftlichen Betriebe in MV bei ihren Innovationsprozessen aktiv unterstützen. „Um wirksam dem Strukturwandel in der Region entgegenwirken zu können, ist es wichtig, dass die Ergebnisse unserer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auch in der Region verwertet werden. Ein erfolgversprechender Weg dafür ist, wenn Wissenschaftler selbst



Technologien für die Landwirtschaft Wandel durch Innovation

ein Unternehmen gründen und ihre Forschungsarbeit in die Praxis bringen“, sagt Bündnissprecher Prof. Dr.-Ing. Mark Vehse von der Hochschule Stralsund.

Beratungen zu Projekten und Förderanträgen oder die Vermittlung möglicher Interessenten bezüglich innovativer Ideen für neue Vorhaben gehören zum Leistungsspektrum von ArtiFarm. Wie solch ein Projekt aussehen kann, was es dabei zu beachten gibt und wie der Weg zum eigenen Unternehmen bei Gründern aus der Region funktionieren kann, sind Themen, die in Workshops behandelt wer-

den. Aber auch regelmäßige Netzwerktreffen und Strategieforen gehören zum festen Bestandteil von ArtiFarm, das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert wird.

Beim Netzwerktreffen Ende November 2024 auf Hof Ringenberg in Alt Neginin zeigte sich das große Spektrum an Bündnispartnern und deren innovative Technologien. So präsentierte Dr.-Ing. Günter Harfensteller, Geschäftsführer des Maschinenbau- und Landtechnikherstellers Atlas Vorpommern aus Kletzin, einen Großflächenstreuer, der nach einer drei-

jährigen Erprobungsphase im Laufe des Jahres 2025 auf den Markt kommen soll. Ein Absolvent der Hochschule Stralsund hat den Traktor-Anhänger mit entworfen. Auch in verschiedenen Diplom- und Masterarbeiten wurden etliche Problemstellungen zur Technologie des innovativen Düngereis bearbeitet.

„Für unser kleines mittelständisches Unternehmen ist es schwer möglich, die neuesten Entwicklungen bei KI, Rechen- und Sensortechnik umfänglich zu verfolgen und in Entwicklungen umzusetzen“, so Harfensteller. Daher seien ein steter Austausch in den Spezialgebieten und eine fruchtbare Zusammenarbeit innerhalb des Bündnisses für sein Unternehmen sehr wertvoll.

Wie Technologien zugelassen werden, um anschließend in die Herstellung zu gehen, erklärte Jens Heese, Leiter der Elektronikentwicklung der Automation & Software Günther Tausch aus Neubrandenburg am Beispiel des Biosensors. Das System wurde zur Verbesserung der Effizienz von Biogasanlagen entwickelt. Auch Thermal Drones, ein Spin-Off des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt, gehört dem Bündnis an. Das Unternehmen aus Greifswald unterstützt Studierende der Hochschule Stralsund bei ihren Abschlussarbeiten.

In einem laufenden Vorhaben, bei dem es um den Einsatz von Drohnen in der Landwirtschaft geht, benötigt die Hochschule Stralsund Unterstützung. Landwirte können sich unter <https://kurzlinks.de/ejcg> daran beteiligen und wichtige Antworten liefern. **AW**

DIE LMS AGRARBERATUNG INFORMIERT

Was ändert sich bei der Düngung ab Februar 2025?

In der derzeit geltenden Düngeverordnung von 2017 wurden u. a. Regelungen zur Reduzierung von gasförmigen Emissionen (v. a. Ammoniak) bei der Düngung getroffen. Für einzelne dieser Regelungen, insbesondere solche, die die organische Düngung betreffen, wurden Übergangsfristen gewährt, um den Betroffenen die Umstellung auf die geforderte emissionsarme Ausbringungstechnik zu ermöglichen.

Mit Beginn der neuen Düngeperiode enden die Übergangsfristen und es gelten ab dann die strengeren Anforderungen. Demnach dürfen ab dem 1. Februar 2025 flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff – wie Gülle und Gärrest – auf Grünland, Dauergrünland oder auf Flächen mit mehrschichtigem Feldfutterbau nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden. Die Anforderungen an die streifenförmige Auf- oder Einbringung werden insbesondere mit der

Schleppschlauch-, Schleppschuh- und Schlitztechnik erfüllt. Folglich ist eine Ausbringung der betreffenden Düngemittel (v. a. Gülle und Gärrest) in Breitverteilung (z. B. Prallteller, Schwenkkopf) auf Grünland und mehrschichtigem Feldfutter nicht mehr zulässig. Lediglich auf unbestelltem Ackerland können die genannten Düngemittel weiterhin in Breitverteilung ausgebracht werden, sofern diese unverzüglich – soll heißen innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens – eingearbeitet werden.

Die Verkürzung der Einarbeitungsfrist auf eine Stunde (zuvor vier Stunden), ist eine weitere Änderung, die ab dem 1. Februar 2025 in Kraft tritt. Die Einarbeitungspflicht auf unbestelltem Ackerland gilt für organische und organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff, also neben den flüssigen auch für feste organische und organisch-mineralische Dünger.

Wie bisher sind Festmist von Huf- und Klauen-tieren (z. B. Rinder-, Schweine-, Pferdemist) und Kompost sowie flüssige organische Düngemittel

mit einem Trockensubstanzgehalt von unter 2% von der Einarbeitungspflicht ausgenommen.

Durch die Pflicht zur Verwendung von emissionsarmer Ausbringungstechnik gelten für Grünland und mehrschichtigem Feldfutterbau fortan die gleichen Anrechnungsfaktoren (Mindestwirksamkeit im Aufbringungsjahr) wie für Ackerland (Rindergülle 60%, Schweinegülle 70%, flüssiger Gärrest 60%). Zu beachten ist weiterhin, dass bei Verwendung eigener Untersuchungsergebnisse mit dem Ammoniumstickstoffgehalt gerechnet werden muss, wenn dieser größer als die jeweilige Mindestwirksamkeit ist.

Im Rahmen der von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen zum Bürokratieabbau (infolge der „Bauernproteste“ Anfang letzten Jahres) wurde die Frist zur Dokumentation von Düngemaßnahmen von zwei auf vierzehn Tage verlängert. Nunmehr bleibt für die Dokumentation der Düngemaßnahmen also etwas mehr Zeit.

FELIX HOLST, LMS Agrarberatung,
Zuständige Stelle für
landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB)